

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0887/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **03.12.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Die Webseite eines Magazins berichtet am 20.09.2024 unter der Überschrift „E-Auto entzündet sich mehrfach: Riesen-Stau auf A9, Regionalliga-Spiel abgesagt“ über einen Verkehrsunfall und dessen Folgen. Auf der A9 sei am Freitagnachmittag ein Auto in Brand geraten. Das E-Auto solle sich mehrfach entzündet haben. Unter dem Zwischentitel „Stau nach Brand von E-Auto auf der A9“ heißt es unter anderem, wegen den Verkehrsproblemen habe das Regionalliga-Spiel zwischen Viktoria Berlin und dem FSV Zwickau kurzfristig abgesagt werden müssen. Die Vollsperrung habe ein „brennendes Elektro-Fahrzeug, dass sich mehrfach entzündet hat“ verursacht, habe der FSV mitgeteilt.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, in der Überschrift und einer Zwischenüberschrift werde behauptet, dass ein E-Auto in Brand geraten sei und sich mehrfach entzündet habe. Beide Aussagen seien als Tatsachenbehauptung formuliert. Der Artikel erwähne am Schluss des Berichts einen entsprechenden Tweet eines Fußball-Funktionärs und habe offenbar selbst keine eigene Recherche betrieben. Dieser Tweet sei offenbar wahrheitswidrig, denn es gebe keinen zweiten, unabhängigen Bericht, der dies bestätige. Andere Zeitungen hätten den Typ und Marke der beteiligten Fahrzeuge dagegen recherchiert und seien zu einem anderen Ergebnis gekommen. Es handele sich bei den Unfallfahrzeugen um einen Opel Mocca, einen Ford-Transit und einen Audi Q9. Dieses seien Benzinern und keine Elektroautos.

Eine Zeitung schreibe: „Bei dem Unfall war gegen 15.40 Uhr der 73-jährige Fahrer eines Opel Mokka zwischen dem Parkplatz Kapellenberg und der Anschlussstelle Halle auf einen Ford Transit aufgefahren und hatte diesen auf einen Audi Q7 geschoben.“ Auch eine weitere Zeitung erwähne kein beteiligtes E-Fahrzeug: „Laut Polizei krachte gegen 15.45 Uhr ein Opel Mokka-Fahrer auf einen Audi und schob diesen gegen einen Ford-Transit. Der Mokka und der Audi fingen daraufhin Feuer und brannten komplett ab.“ Außer dem streitgegenständlichen Artikel gebe es keine einzige unabhängige Quelle, dass ein Elektro-Auto beteiligt gewesen sei und es werden ausdrücklich nicht der Ford E-Transit, der Audi Q9 etron oder der Opel Mocca electric genannt. Der schwarze Qualm auf dem Foto sei ein ebenfalls starkes Indiz für brennendes Benzin bzw. Diesel-Kraftstoff. Ein brennender Akku erzeuge weißlichen Qualm.

Die Redaktion verbreite also eine Falschmeldung und verstoße damit gegen Ziffer 1 und Ziffer 2 des Pressekodex.

III. Der Chefredakteur trägt vor, in dem Artikel sei es um einen Verkehrsunfall mit Fahrzeugbrand, der einen Autobahn-Stau auslöste, weshalb ein Fußballspiel der Regionalliga abgesagt werden musste, gegangen. All das sei unstrittig. Die Beschwerde beziehe sich ausschließlich auf die Frage, ob das brennende Fahrzeug – wie es ursprünglich hieß – ein „E-Auto“ war. Man habe dies geschrieben, weil es in einem Augenzeugenbericht (der im Artikel auch zitiert werde) so dargestellt worden sei.

Auf die Beschwerde hin habe man die Darstellung überprüft. Die Aussage „E-Auto“ habe sich nicht verifizieren lassen. Man habe den Artikel daher entsprechend abgeändert und die Korrektur in einer redaktionellen Anmerkung transparent gemacht.

Ein Sorgfaltsverstoß liege ihres Erachtens jedoch nicht vor. Die verfügbaren polizeilichen Informationen hätten nicht alle Fragen beantworten können, deshalb sei der öffentlich über „X“ verbreitete Augenzeugenbericht mit einbezogen worden. Es habe für sie keinen Anlass gegeben, an dessen Wahrhaftigkeit zu zweifeln. Weitere Recherchen seien vor Veröffentlichung aus Aktualitätsgründen nicht möglich gewesen. Man habe deshalb im Artikel explizit darauf hingewiesen, dass die Ursache des Feuers und weitere Details zum Veröffentlichungszeitpunkt noch unklar seien. Bei einem solchen Unfallgeschehen komme es immer wieder vor, dass Erstinformationen sich später als ungenau oder falsch herausstellten. Dann müsse man ggf. korrigieren (was man getan habe), könne aber mit der Berichterstattung nicht zuwarten, bis Tage später alle Fakten ermittelt worden seien.

Wenn der Beschwerdeausschuss die Beschwerde nicht ohnehin aus den genannten Gründen als unbegründet bewerte, sollte das Verfahren wegen der erfolgten Korrektur und damit geschaffenen Wiedergutmachung jedenfalls ohne Maßnahme beendet werden.

IV. In der von der Beschwerdegegnerin vorgelegten aktuellen Fassung des Artikels lautet die Überschrift nun: „Auto gerät in Brand: Riesen-Stau auf A9, Regionalliga-Spiel abgesagt.“ Im Artikel wurden die Passagen „Das E-Auto soll sich mehrfach entzündet haben“ und „Die Vollsperrung verursachte ein ‚brennendes Elektro-Fahrzeug, dass sich mehrfach entzündet hat‘, teilte der FSV mit.“ sowie der Hinweis auf ein „E-Auto“ im Zwischentitel entfernt. Unter dem Artikel findet sich der Hinweis: „Anmerkung der Redaktion: In einer früheren Version dieses Artikels hieß es, das brennende Fahrzeug war ein Elektro-Auto. Diese Information stützte sich auf einen Augenzeugenbericht, ließ sich im Nachgang aber nicht verifizieren.“

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „E-Auto entzündet sich mehrfach: Riesen-Stau auf A9, Regionalliga-Spiel abgesagt“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Zwar kann die Redaktion grundsätzlich auch Informationen veröffentlichen, die nicht zweifelsfrei feststehen. Sie muss in solchen Fällen jedoch die unsichere Quellenlage für die Leserschaft transparent machen. Vorliegend zitiert die Redaktion jedoch nicht nur den Fußballverein als Quelle gegen Ende des Artikels, sondern weist auf den Umstand, dass es sich bei dem brennenden Autor um ein E-Auto gehandelt habe, ebenfalls – und ohne Verweis auf die Quelle – in der Überschrift und im vorderen Teil des Artikels hin. Die Leserschaft muss daher fälschlich davon ausgehen, dass die Information „E-Auto“ eine von der Redaktion recherchierte Angabe ist, die lediglich zusätzlich in einem später zitierten Posting aufgegriffen wird.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils mit 5 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>